

	Seite
F. Die Kriegsflotte . . . . .	405
Ihre Aufgabe. Der Flottenplan. Der Oberbefehl und die Marinebehörden. Die Mannschaften und die Offiziere.	
G. Internationale Abkommen über Kriegsführung . . . . .	408
Genfer Konvention und Rotes Kreuz. Haager Friedenskonferenz.	

## 6. Teil.

## Das Finanzwesen.

A. Allgemeiner Teil . . . . .	410
Die Finanzwirtschaft der Staaten im allgemeinen. Die Steuern (Begriff, Berechtigung und Verteilung der direkten und indirekten Steuern). Die Staatsschulden. (Arten derselben; Aufnahme der Anlehen; Verzinsung; Tilgung).	
B. Der Reichshaushalt . . . . .	416
Die Ordnung des Reichshaushalts im allgemeinen . . . . . 416	
Das Vermögen und die Schulden des Reichs . . . . . 417	
Die Reichsteuern . . . . . 418	
Allgemeines. Salzsteuer. Tabaksteuer. Zigarettensteuer. Zuckersteuer. Branntweinsteuer. Biersteuer. Schaumweinsteuer. Spielkartensteuer. Wechselstempelsteuer. Reichsstempelabgaben. Erbschafts- und Schenkungssteuer.	
Die Zölle . . . . .	422
Der ehemalige Deutsche Zollverein. Das jetzige Zollgebiet. Vertragstarife und autonomer Tarif. Wert- und Gewichtszölle. Finanz- und Schutzzölle. Erhebung der Zölle. Die Zollerleichterungen. Die Zollhinterziehungen.	
C. Der badiische Landeshaushalt . . . . .	425
Der Staatsvoranschlag. Die Finanzbehörden . . . . . 425	
Die Domänen. Das staatliche Hochbauwesen. Die Staatsschulden . . . . . 426	
Die direkten Steuern . . . . . 427	
Die Veranlagung zu denselben. Einkommensteuer. Vermögenssteuer. Wandergewerbesteuer.	
Die indirekten Steuern . . . . .	431
Berklehrssteuer. Weinsteuer. Biersteuer. Fleischsteuer. Hundstaxe	

Berichtigung zu Nr. 866, Seite 271:

In Zeile 3 muß es statt „zweijährige“ „einjährige“, statt „zwei Jahre“ „ein Jahr“ heißen.